

Liebe Erziehungsberechtigte,

der Umgang mit einer Lese-Rechtschreibstörung wurde in den „Richtlinien zur Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und/oder Rechtschreibens“ vom 15. November 2009 (Veröffentlichung im Amtsblatt des Saarlandes am 3. Dezember 2009) neu geregelt. Schülern mit einer **diagnostizierten** Lese-Rechtschreibstörung können Hilfestellungen gewährt werden.

Wenn der Verdacht auf eine Lese-Rechtschreibstörung besteht, sind folgende Punkte wichtig:

- Eine Lese-/Rechtschreibstörung **muss** diagnostiziert werden, wenn Sie **Hilfestellungen** wünschen. Bitte leiten Sie das Diagnoseverfahren selbst ein. Die Diagnosestellung ist bei folgenden Institutionen möglich: Schulpsychologischer Dienst, Amtsarzt, durch einen fachlich ausgewiesenen Direktor einer Universitätsklinik (Neurologie, Psychiatrie, Psychotherapie, Psychosomatik, Psychologie).  
Beachten Sie bitte, dass sich die Diagnosestellung **nicht rückwirkend** auf die Leistungsbewertung auswirkt.
- Die Diagnose muss über die Erziehungsberechtigten schriftlich an die Schule weitergeleitet werden.
- Bei Schülern/Schülerinnen mit diagnostizierter Lese-/Rechtschreibstörung darf die Rechtschreibung nicht in Arbeiten bewertet werden, die nicht zur Feststellung der Rechtschreibung dienen (z.B. Aufsatzformen).
- Sie als Erziehungsberechtigte müssen entscheiden, ob Ihr Kind:
  - trotz der Diagnose **keine Hilfestellungen** erhalten soll.
  - **Hilfestellungen** erhalten soll, die **von der klassenbezogenen Bewertung nicht abweichen**.
  - **Hilfestellungen** erhalten soll, die **von der der klassenbezogenen Bewertung abweichen**. Eine Abweichung von den allgemeinen Grundsätzen der Leistungsbewertung ist **bis einschließlich Klassenstufe 9** möglich.
- Generell sind Hilfestellungen, die nicht von der klassenbezogenen Bewertung abweichen, vorzuziehen. Beispiele: verlängerte Arbeitszeit, Verwendung eines Lesepefels, Verwendung eines Computers (ohne Rechtschreibhilfe), Vorlesen von Aufgabenstellungen, stärkere Gewichtung der mündlichen Leistung. Diese Form des Nachteilsausgleiches kann auch Kindern mit einer Rechtschreibschwäche gewährt werden. Eine akute Leistungsschwäche im Lesen und/oder Rechtschreiben wird durch die Klassenkonferenz anerkannt.
- Hilfestellungen, die von der klassenbezogenen Bewertung abweichen, sind beispielsweise: das Ersetzen schriftlicher Leistungen durch mündliche Leistungen, Verzicht auf die Bewertung der Lese- und Rechtschreibleistung in allen Fächern, Benutzung von Hilfsmitteln (Computer mit Rechtschreibhilfe), Reduzierung des Umfangs der Klassenarbeiten, Schwerpunktlegung auf inhaltliche Gesichtspunkte.

- Schüler, die Hilfestellungen erhalten, **die von der klassenbezogenen Bewertung abweichen**, erhalten den folgenden Vermerk auf dem Zeugnis: „**Der Schüler/die Schülerin wurde aufgrund deutlicher Leistungs-schwächen im Lesen und/oder Rechtschreiben auf Beschluss der Klassenkonferenz in eine besondere Fördermaßnahme einbezogen. Die Leistungen im Lesen und/oder Rechtschreiben wurden bei den Zeugnisnoten nicht berücksichtigt.**“
- Wenn die Schule die Möglichkeit hat Förderstunden einzurichten, liegen diese hauptsächlich im Nachmittagsbereich. Über die Art und den Umfang der Förderung eines einzelnen Kindes entscheidet die Klassenkonferenz. Diese (Fachlehrer unter Vorsitz der Schulleitung) muss eine Förderung aufheben, wenn über einen längeren Zeitraum die Leistung „ausreichend“ erbracht wurde.

### **Wichtiger Hinweis:**

Bitte informieren Sie folgende Personen persönlich, wenn bei Ihrem Kind eine Lese – Rechtschreibstörung diagnostiziert wurde:

- die Klassenleitung
- den Fachlehrer/die Fachlehrerin für das Fach Deutsch
- den Fachlehrer/die Fachlehrerin der Fremdsprache(n)

Die Klassenleitung und die Fachlehrer werden mit Ihnen genaue Absprachen zur Leistungsbewertung treffen.

Freundliche Grüße

Stephanie Philippi  
-Didaktikleitung-

Bitte unterschreiben Sie den Elternbrief. Er muss nicht zurückgegeben, sondern nur unterschrieben vorgezeigt werden. Selbstverständlich stehen wir Ihnen gerne bei Rückfragen zur Verfügung.

---

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten